

## Papiermacher-Berufsgenossensch.

*Eingesandt.*

Zu dem in unserer Nummer 40 vom 1. Oktober über den Sitz der Papiermacher-Berufsgenossenschaft und der Geschäftsführung derselben gebrachten Artikel wird uns bemerket, dass die Vorschriften der Civilprozessordnung im vorliegenden Falle nicht platzgreifend erscheinen dürften.

Die Civilprozessordnung bestimmt nämlich in ihrem § 19: „Der allgemeine Gerichtsstand der Gemeinden, der Korporationen, sowie derjenigen »Genossenschaften«, welche als solche verklagt werden können, wird durch den Sitz derselben bestimmt. Als Sitz gilt, wenn nicht ein Anderes erhellte, der Ort, wo die Verwaltung geführt wird.“ Diese Bestimmung besagt also durchaus nicht das, was in dem Artikel erwähnt ist, sondern eigentlich so ziemlich das Gegenteil, wenigstens jedenfalls etwas ganz anderes. Die Bestimmung besagt in klarster und einfachster Weise, dass als Sitz einer Korporation, wenn und insoweit keine Bestimmung getroffen ist, der Ort gilt, wo die Verwaltung geführt wird. Der Grund, warum diese Bestimmung getroffen ist, ist lediglich der, dass der allgemeine Gerichtsstand durch den Sitz gegeben ist. Wenn also unsere Papiermacher-Berufsgenossenschaft keinen Sitz bestimmt haben würde, so würde nach der Civilprozessordnung als Sitz und demgemäß auch als Gerichtsstand der Ort gelten, wo die Verwaltung geführt wird. Da aber für unsere Genossenschaft bereits ein Sitz und demgemäß auch ein Gerichtsstand (Berlin) bestimmt ist, so findet die Vorschrift der Civilprozessordnung auf unsere Genossenschaft überhaupt gar keine Anwendung.

## Reichs-Versicherungsamt.

Die „Amtliche Nachrichten“ vom 26. Sept. brachten ein Regulativ über die Wahl der Vertreter der Arbeiter und der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht. Die Wahl erfolgt unter Leitung eines vom Amt eingesetzten Beauftragten, und das Amt bestimmt auch die Abgrenzung der Wahlbezirke. Jeder Vorstand einer Krankenkasse etc. erhält einen Wahlzettel, der für so viele Stimmen gilt als Versicherte dadurch vertreten sind. Die Zettel sind dem Beauftragten frei zuzusenden.

Die Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht erfolgt durch die versammelten Arbeitervertreter jeder Sektion oder Genossenschaft, wenn diese nicht in Sektionen getheilt ist.

In derselben Nr. 22 sind die Formulare zu den Anweisungen, Quittungen etc. abgedruckt, welche die Berufsgenossenschaften brauchen.

In Nr. 23 vom 1. Oktober findet sich ein alphabatisches Verzeichniss der in der Berufsstatistik aufgeführten Betriebsarten mit Angabe der Berufsgenossenschaften, welchen sie jetzt angehören.

## Export nach Spanien.

*Aus Süddeutschland.*

Seit etwa 3 Wochen aus Spanien zurück, wo ich den Umbau der Papierfabrik M. bei Zaragoza übernommen hatte, kann ich, in Ergänzung des Berichtes in Nr. 38, mittheilen, dass die für obige Fabrik nötigen Maschinen im Betrag von etwa M. 100 000 aus Deutschland bezogen werden sollten und die Unterhandlungen nahe am Abschluss waren, als die Karolinenfrage auftrat. Dies hatte zur Folge, dass mit der deutschen Maschinenfabrik sofort abgebrochen und mir, mit dem Bemerkern, die Deutschen seien jetzt unmöglich in Spanien, mein Guthaben ausbezahlt, und ich entlassen wurde.

Eine madrider Grosshandlung hat allein für 24 000 Duro (Fr. 120 000) an deutsche Fabrikanten ertheilte Aufträge telegraphisch zurückgezogen.

Anm. d. Red. Da die Frage der Hoheitsrechte über eine Reihe kleiner von Wilden bewohnten Inseln so viel Lärm nicht werth ist und einer friedlichen Lösung entgegengesetzt, so werden sich die spanischen Freunde wohl wieder beruhigen und die aufgeschobenen Bestellungen deutscher Waare und Maschinen nachholen.

Ob die deutschen Kaufleute in ähnlichem Falle auch so einmütig ihre einem voraussichtlichen Feinde gegebenen Aufträge zurückgezogen hätten?

## Die Papiermacherei vor 100 Jahren.

An die unter obigem Titel in Nr. 20 begonnenen, in mehreren Nrn. fortgesetzten und in Nr. 39 beschlossenen Mittheilungen über Königl. Französische Verordnungen des vorigen Jahrhunderts bezügl. der Papiermacherei, schliessen wir einen interessanten Erlass einer Königl. Preussischen Behörde aus gleicher Zeit an.

Der Urdruck dieses Schriftstücks fand sich unter den alten Haus-Akten einer im Jahre 1615 gegründeten Papiermühle, die unter dem ersten Preussenkönig den Titel „Königliche Pappennmühle“ führte.

Dem Einsender besten Dank!

### Erneuertes PUBLICANDUM

wegen  
des unbefugten Lumpen-Sammelns,  
und der

verbotenen Ausschleppung der Lumpen und  
der zum Leimmachen dienlichen Materialien.

Obgleich durch vielfältige Verordnungen, besonders durch die Edicte vom 15. Febr. 1747, 3. Febr. 1757 und 4. Jul. 1764 das unbefugte Lumpen-Sammeln, und die Ausschleppung der Lumpen, Papierspäne, Abschnitzel von Pergament und andern Häuten, auch Schaafelle und anderer zum Leimmachen dienliche Materialien gemessen ist verboten worden; so klagen dennoch die Papiermänner, dass diesen Verordnungen nicht überall mehr nachgelebt werde, und solche hin und wieder in Vergessenheit gerathen zu seyn schienen; Es ist daher für nötig befunden, sothane Verordnungen und Edicte hierdurch dahin zu erneuern:

1) Darf niemand, weder in den Städten noch auf dem platten Lande, Lumpen sammeln, dafern er nicht mit einem von der Krieges- und Domänen-Cammer ausgefertigten Pass, in welchem der Distrikt, der ihm zum Sammeln angewiesen ist, bemerket worden, versehen ist.

2) Diesen Pass muss jeder Sammler den Magistraten in den Städten und den Gerichts-Obrigkeit auch Schulzen und Geschworenen auf dem Lande vor dem Sammeln vorzeigen, und ein gleiches muss bey der Absfuhr der Lumpen aus den Städten und bey Passirung der Zölle bey den Accise- und Zoll-Aemtern jedesmal geschehen.

3) Dafern nun Jemand in Sammlung der sich betreten lässt, der sich durch einen Pass von der Krieges- und Domänen-Cammer nicht legitimiren kann; So muss derselbe sogleich arretiert, an die Gerichts-Obrigkeit abgeliefert, und wenn er für einen einländischen Papiermüller, an solchen Orten, wo derselbe nicht berechtigt ist, Lumpen gesammelt hat, mit 3. Monath Gefängniss, wenn es aber ein auswärtiger Lumpen-Sammler ist, mit 6. Monath Gefängniss bestraft werden.

4) Darf Niemand die feine und grobe, sowohl wollene als leinene Lumpen wegwerfen, oder verbrennen, sondern es müssen solche für die Lumpen-Sammler aufgehoben, und selbigen gegen Vergütung überlassen werden, besonders wird dieses den Schneidern, bey Vermeidung schwerer Strafe, ernstlich anbefohlen.

5) Alle diejenigen, welche sich mit Ankaufen der Lumpen abgeben, und solche ausserhalb Landes zu bringen, unterstehen wollten, sollen für jedes Pfund, es seyn grobe, feine, oder wollene Lumpen, zehn Rthlr. Strafe, ohne alle Einwendung erlegen, oder mit verhältnismässiger Leibes-Strafe belegt werden. Die vereydeten Lumpensammler aber, welche die gesammelten Lumpen an Jemand anders, als an die Papiermänner, oder bestellten Factors, von denen sie angenommen sind, abzuliefern, und ausser Landes zu practisieren, sollen, ausser der, auf den Meineyd gesetzten Strafe, noch mit dreymonathlicher Vestungs-Arbeit, ohne alle Nachsicht, bestraft werden.

6) Gleichergestalt ist, ausser der Confiscation, bey 30. Rthlr. Strafe verboten, Papier-Späne, Abschnitzel von Pergament und andern Häuten, Schaaf-Füsse und dergleichen zum Leimmachen dienliche Materialien aus dem Lande zu bringen.

Endlich

7) soll kein Papiermacher dem andern bey der Lumpen-Sammlung vervotheilen, mithin in keinen ihm nicht angewiesenen Orte Lumpen sammeln lassen, auch keine Lumpen von unbefugten Lumpen-Sammlern, und aus den ihm nicht besonders angewiesenen Districten annehmen, widrigfalls aber auf jedem Contraventions-Fall mit 10 Rthlr., ohne Nachsicht, bestraft werden.

Uebrigens werden die Land- und Steuer-Räthe, Besmten, Magistrate und Gerichts-Obrigkeit, imgleichen die Richter, Schulzen und Geschworenen in den Communen hierdurch nochmals angewiesen, hierauf genau Acht zu haben, die Uebertreter sofort zu arretieren, und nach obiger Vorschrift, ohne Nachsicht wider dieselben zu verfahren; wie denn auch die Accise- und Zoll-Offizienten von ihrer Behörde zu gleichmässiger Vigilance auf alle hierunter weiter vorgehende Contraventiones angewiesen werden.

Signatum Halberstadt, den 9. Februar 1789.  
Königl. Preussl. Krieges- und Domainen-Cammer  
des Fürstenthums Halberstadt und der Grafschaft Hohenstein.

## Sicherung der Arbeiter beim Reinigen von Lumpenkochern u. drgl.

Um die Lumpenkocher nach der Entleerung zu reinigen, muss stets ein Arbeiter in denselben steigen und sich einige Zeit darin aufzuhalten. Dabei ist es vorgekommen, dass entweder durch Unidichtheit oder unbefugtes Oeffnen des Dampf-Absperrventils Dampf in den Lumpenkocher strömte und den darin befindlichen Arbeiter gefährte. Die Firma Klein, Schanzlin & Becker in Frankenthal hat, auf Veranlassung des Herrn Papierfabrikanten Gossler in Frankeneck (Rheinpfalz), eine Sicherheitsvorrichtung konstruiert, durch welche der mit dem Reinigen eines Lumpenkochers betraute Arbeiter das unbefugte Einströmen von Dampf in den Bottich durchaus verhindern kann.

Fig. 1 folgender Abbildung zeigt die Beschaffenheit des Ventils während des Betriebs des Lumpenkochers, und Fig. 2 während der

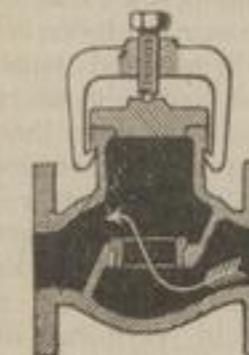


Fig. 1.

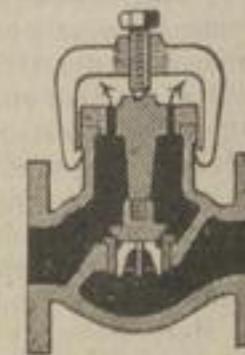


Fig. 2.

Reinigung desselben. Es besteht aus einem Gehäuse mit losem Ventilegel, welches zwischen Dampf-Absperrventil und Lumpenkocher in die Dampfleitung eingeschaltet wird. Während des Betriebes ist der Ventilegel aus dem Gehäuse entfernt, und Letzteres mit einem Gussdeckel dampfdicht verschlossen, Fig. 1. Soll aber das Einströmen von Dampf in den Lumpenkocher verhindert werden, so wird der Ventilegel eingesetzt, und das Gehäuse mit einem mehrfach durchlochten Deckel verschlossen, von dessen Mitte man eine Druckschraube niederbringt und damit das Ventil festpresst. In keinem Fall kann hiernach Einströmen von Dampf in den Lumpenkocher erfolgen, denn falls das Ventil nicht dicht schliesst, so gelangt der entweichende Dampf durch die im Deckel befindlichen Löcher nach oben in's Freie, anstatt durch die Leitung in den Kocher. Die Einrichtung bewährt sich gut.

Selbstverständlich sind die Sicherheits-Vorrichtungen auch für andere Behälter verwendbar, namentlich für Dampfkessel, um die Kesselputzer beim Reinigen zu schützen.